

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. März 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.07.2014

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.601-219/14

Zulassungsnummer:

Z-156.601-479

Geltungsdauer

vom: **8. Juli 2014**

bis: **1. Mai 2017**

Antragsteller:

egetaepper a/s
Industrivej Nord 25
7400 Herning
DÄNEMARK

Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"Gruppe 4"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-479 vom 15. März 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-156.601-479

Seite 2 von 2 | 8. Juli 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:**1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Gruppe 4" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:**2 Bestimmungen für das Bauprodukt****2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

2.1.1 Die getufteten Velours-Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind mit einem Motten- und Käferschutzmittel, einem Flammenschutzmittel und teilweise einem Antischmutzmittel ausgerüstet. Sie müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Wolle und Polyamid 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polyester- bzw. Polypropylen Faservlies,
- der Verfestigung aus Synthese-Latex sowie
- dem Zweitrücken aus Polypropylen- oder Polyester-/Polyamid- oder Polyestervlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 8,0 mm bis 12,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 2800 g/m² bis 3500 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

**Zulassungsgegenstand
"Gruppe 4"**

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Highline 80/20 1100 wt
2	Highline 80/20 1100 ab
3	Highline 80/20 1400 wt
4	Highline 80/20 1400 ab
5	Highline 80/20 1600 wt
6	Highline 80/20 1600 ab
7	Highline 80/20 1900 wt
8	Highline 80/20 1400 ecotrust350
9	Highline 80/20 1400 ecotrust750